



per Telefax/E-Mail

München, 30.10.2009

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### **Bisheriger Hauptanbieter des Bayernjournals am Wochenende darf nicht weitersenden**

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München bestätigt, wonach die betroffene Fernsehgesellschaft das Bayernjournal am Wochenende in den Programmen RTL und SAT 1 vorläufig nicht mehr ausstrahlen darf.

Aufgrund des Todes eines Gesellschafters kam es bei der Fernsehgesellschaft zu einer Veränderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) veranlasste daraufhin eine teilweise Neuausschreibung für den bisher von der Fernsehgesellschaft betriebenen Teil der Anbietergemeinschaft und widerrief die Sende genehmigung mit Ablauf des 25. Oktober 2009. Dagegen richtete sich der Antrag der Fernsehgesellschaft auf vorläufigen Rechtsschutz, mit dem sie erreichen wollte, über das genannte Datum hinaus das Bayernjournal am Wochenende senden zu dürfen.

Nach Auffassung des BayVGH im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist das Vorgehen der BLM nach der maßgeblichen Fernsehsatzung rechtmäßig. Insbesondere sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass die BLM die Gesellschafterstruktur der Hauptanbieterin des Bayernjournals als defizitär im Hinblick auf die Meinungsvielfalt ansehe. Auch die Erwägung, es bestünden Defizite bei der Transparenz der Gesellschaftsstruktur der Antragstellerin im Hinblick auf Kostenrechnung und Finanzierung des Fernsehfensters sei nicht sachwidrig. Zwar gebe es kein Gebot, wonach ein Programmveranstalter nur ein rundfunktypisches Gewerbe betreiben dürfe. Gleichwohl scheine eine klare Zuordnung der verschiedenen Geschäftsfelder mit Blick auf den Finanzierungsbedarf für das Fernsehgeschäft der Antragstellerin erhebliche Probleme zu bereiten. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Entscheidung der BLM aufgrund sachwidriger Erwägungen zustande gekommen wäre.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Oktober 2009 Az. 7 CS 09.2606)

<b>Pressesprecher</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315	Postfach 34 01 48	Ludwigstr. 23	(089) 21 30-0	(089) 21 30 320
RRin Christiane Viefhaus, Tel. 2130-264, Fax 2130-464	80098 München	80539 München	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:poststelle@vgh.bayern.de">poststelle@vgh.bayern.de</a>	
RIVGH Dr. Dieter Zöllner, Tel. 2130-332, Fax 2130-431			<b>Internet:</b> <a href="http://www.vgh.bayern.de">http://www.vgh.bayern.de</a>	